



HÄNSEL & GRETEL KITA GMBH – MÜNCHEN SOLLN
KINDERSCHUTZKONZEPT



www.haensel-gretel-kiga.de





KINDERSCHUTZKONZEPT HÄNSEL & GRETEL KITA GMBH

**Haus für Kinder
Hänsel & Gretel KiTa GmbH
Watteastr. 7
81479 München**

**Träger: Hänsel & Gretel KiTa GmbH
Frau Katrin Fromm
Lindenstr. 4a
81545 München**

Stand Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Hintergründe	Seite 5
2. Hilfsmaßnahmen und Unterstützung	Seite 7
3. Kindeswohlgefährdung	Seite 14
4. Risikoeinschätzung	Seite 18
5. Elternarbeit	Seite 22
6. Bedingungen in unseren Einrichtungen	Seite 23
7. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch und Übergriffen von Mitarbeitern	Seite 26
8. Wenn Kinder übergriffig werden	Seite 28
9. präventive Maßnahmen	Seite 30
10. Qualitätssicherung	Seite 34
Anhang II SGB VIII § 8a	Seite 36

Die Hänsel & Gretel KiTa GmbH betreibt zwei Kindertagesstätten im Münchner Süden.

In unserer Einrichtung in Solln – Haus für Kinder, Watteastr. 7, 81479 München werden 24 Krippenkinder im Alter von einem bis drei Jahren, in zwei Gruppen und 50 Kindergartenkinder in zwei Gruppen im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, betreut.

In unserer Einrichtung in Harlaching – Kindergarten, Wunderhornstr. 7b, 81545 München werden je 25 Kinder in zwei Gruppen im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.

PRÄVENTION UND KINDERSCHUTZ IN UNSEREN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN



1. Rechtliche Hintergründe

Die Hänsel & Gretel KiTa GmbH ist als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, den Schutzauftrag als eigene gesetzliche Aufgabe wahrzunehmen. Für das Wohl der Kinder zu sorgen und sie zu pflegen, ist darüber hinaus ein zentraler Bestandteil des Betreuungsauftrags unserer Einrichtungen. Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die für die Familie möglicherweise die erste außerfamiliäre Betreuung darstellt, kommt uns zudem eine besondere Bedeutung bei der frühen Wahrnehmung von Gefährdungen von Kindern und Familien zu.

Die Begleitung der Entwicklungs- und Bildungsprozesse und die Betreuung von Kindern und ihre Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Zusammenwirken mit den Eltern und Familien ist der gesetzliche Auftrag von Kindertageseinrichtungen (KJHG §22 sowie KiTaG §§2 und 2a). „Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes sind maßgebliche Voraussetzung dafür, dass kindliche Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen“ (BEP 2013, S. 443). Ein besonderes Augenmerk müssen Kindertageseinrichtungen demnach gerade auf

die Kinder legen, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind. Unsere Kinderbetreuungseinrichtungen stellen eine wichtige Brücke zwischen Eltern und Kindern, die Hilfe bzw. Schutz benötigen und koordiniert Unterstützungsangebote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Das Ziel unseres professionellen Handelns ist es, gemeinsam mit allen Mitarbeitern den Schutz des Kindes vor einer (weiteren) Gefährdung seines körperlichen, seelischen und psychischen Wohlbefindens zu gewährleisten.

Das Wohlbefinden des Kindes ist Grundvoraussetzung für gelingende Entwicklungs- und Bildungsprozesse und nach Art. 1 Satz 1 GG eine Ausprägung der Menschenwürde. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen oder anderer entwürdigender Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB). Unsere Kinderbetreuungseinrichtungen haben den Auftrag, präventiv Gefährdungen von Kindern entgegenzuwirken bzw. gezielt betroffenen Kin-

dern und ihren Eltern Hilfe und Unterstützung anzubieten (vgl. § 1 SGB VIII). Gerade bei Eltern, welche ihrer Aufgabe als Erziehungspersonen nicht in ausreichendem Maße nachkommen können, ist der Staat durch das Wächteramt verpflichtet die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen und nötige Hilfen anzubieten (vgl. Art. 6

Abs. 2 GG). In äußerst gravierenden Fällen ist der Eingriff durch das Familiengericht, als letzte Möglichkeit zum Schutz des Kindeswohls notwendig (vgl. §1666 BGB.)

Das Bundeskinderschutzgesetz als Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendliche ergänzt die gesetzlichen Regelungen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“ und das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in vielen Bereichen. Im Rahmen des KICK wurden im Hinblick

auf den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen die §§ 8a und 72a SGB VIII eingeführt. § 72a enthält nun z.B. die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen für hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende in der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Von den pädagogischen Fachkräften wird eine hohe Professionalität



im Umgang mit und bei der Bewältigung der Situation verlangt, weshalb wir erweiterte Führungszeugnisse und eine Selbstverpflichtungserklärung von unserem Personal einholen. Die Selbstverpflichtungserklärung stellt sicher, dass unser Hänsel & Gretel Mitarbeiter*innen Verhaltenskodex von allen eingehalten und verstanden wird sowie, dass keinerlei Ermittlungsverfahren aufgrund der Begehung einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184 oder § 225 StGB (hierzu zählen Sexueller Missbrauch, Exhibitionistische Handlungen, Misshandlungen, Kontakt zu kinderpornografischem Material) gegen unsere Mitarbeiter laufen. Sollte sich dies ändern, ist dies dem Träger unverzüglich zu melden. Der Kinderschutz wird grundsätzlich in § 8a SGB VIII konkretisiert, welcher im Anhang nachgelesen werden kann.

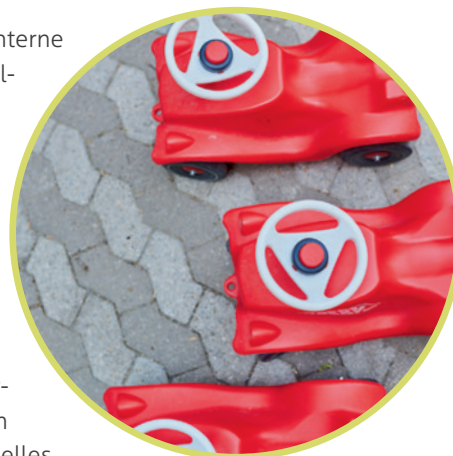


2. Hilfsmaßnahmen und Unterstützung

Unterstützung bei der Gewährleistung des Schutzauftrags erfahren die

Fachkräfte durch interne und externe Fortbildungen und die Kooperation mit bzw. den frühzeitigen Einbezug von externen qualifizierten Fachdiensten bzw. Fachkräften sowie durch Supervisionen. Durch ein lokales, professionelles Hilfenetzwerk können die betroffenen Kinder und Eltern frühzeitig Hilfe erfahren und beraten werden.

Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig (jährlich) am Anfang des Kita-Jahres sicherheitstechnisch durch die Leitung der jeweiligen Einrichtungen belehrt. Hier werden das stets aktualisierte Kinderschutzkonzept der Hänsel & Gretel KiTa GmbH besprochen. Die Abläufe eines Notrufes, alle Rettungswege, welche markiert und den Mitarbeiter*innen bekannt sind, werden besprochen. Alle Mitarbeiterinnen werden regelmäßig (alle zwei Jahre) zum Ersthelfer am Kind ausgebildet und geschult.



Bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen wird vorab ein erweitertes Führungszeugnis beantragt. Dies wird durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung alle zwei Jahre erneut beantragt.

Aufgabe der Betreuer*innen vor Ort:

- Beobachtung & Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsschritten, sowie von auffällige Verhalten
- Aufbau einer guten Erziehungspartnerschaft als Basis für gegenseitiges Vertrauen
- Führen von Eltern- und Entwicklungsgesprächen
- Kollegiale Beratung in den pädagogischen Teams mit Fallbesprechungen
- Inanspruchnahme der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft (ISEF)



- Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (nach § 47 SGB VIII und § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die zuletzt genannte Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht i.d.R. gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche auch die Betriebserlaubnis ausgestellt hat. Insbesondere Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, darunter fallen unter anderem:

- Erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal und im Betreuungsdienst
- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern
- Katastrophen-ähnliche Ereignisse
- Besonders schwere Unfälle von betreuten Kindern
- Beschwerdeverfahren
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Weitere Ereignisse wie z. B. meldepflichtige Krankheiten, Bau-, Brandschutz- oder Hygienemängel

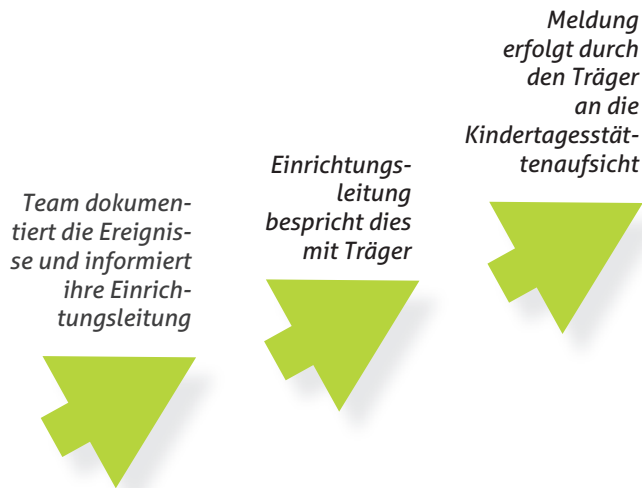
Meldungen einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt richten sich nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, wenn die Gefährdung der Eltern/dem Familiensystem ausgeht.

Die gesetzlich geregelte Meldepflicht besagt, dass Ereignisse, welche das Kindeswohl beeinträchtigen durch den

Träger gemeldet werden müssen. Daher gilt folgender Meldeprozess für die oben genannten meldepflichtigen Themen:



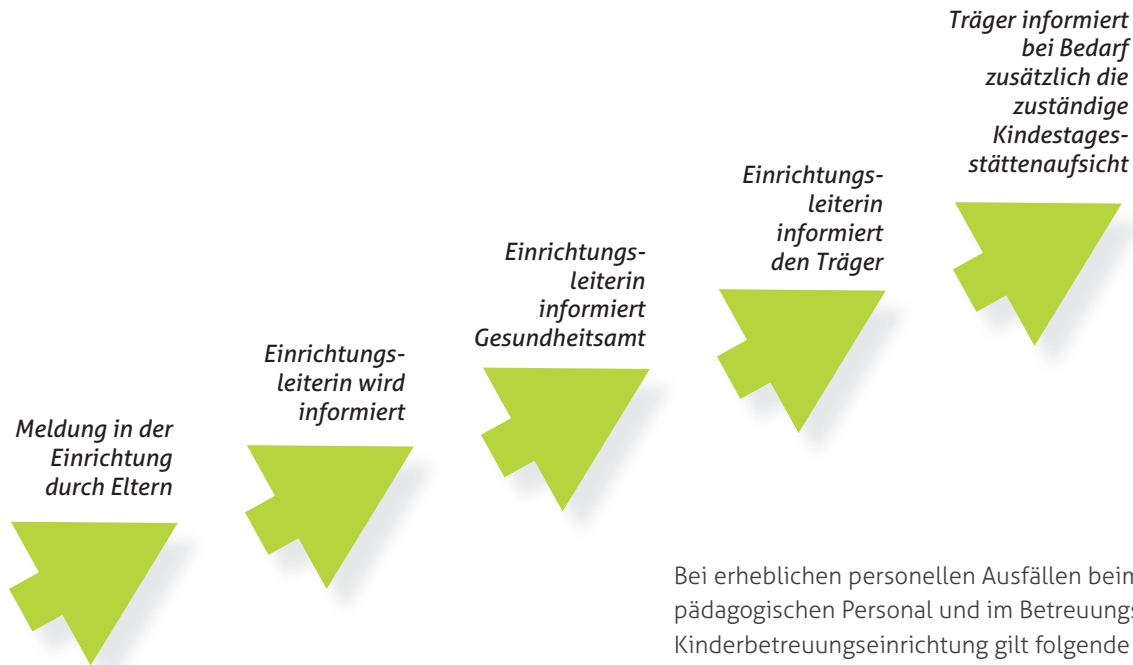
Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet bei Eintreten dieser Ereignisse zu dokumentieren und den Träger (Frau Fromm) zu informieren. Die Meldung erfolgt durch den Trägervertreter (Frau Fromm) an die Kindertagesstättenaufsicht!



Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat oder an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird oder eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, sowie bei Läusebefall, muss ein Kind bis zur Genesung zuhause bleiben. Dies gilt ebenfalls wenn jemand im häuslichen Umfeld an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet.

In Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Zum Schutz von Kindern, Eltern und Mitarbeitern vor ernsthaften Erkrankungen müssen uns die Eltern unverzüglich die Diagnose mitteilen, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Hierfür gilt folgender Meldeprozess:



Bei erheblichen personellen Ausfällen beim notwendigen pädagogischen Personal und im Betreuungsdienst in der Kinderbetreuungseinrichtung gilt folgende Vorgehensweise:

Ist der Personalschlüssel aufgrund von fehlendem Personal nicht einzuhalten, muss die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Einrichtungsleitung den Prozess des

Krisenmanagements für kurzfristigen Personalengpass einleiten. Diese Prozessbeschreibung wird jeder Einrichtungsleitung im Zuge einer Dienstvereinbarung übergeben.


Die Aufgabe der Einrichtungsleitung ist es sicher zu stellen, dass die anwesenden aufsichtspflichtigen Personen fähig sind, die Aufsichtspflicht verantwortlich und zuverlässig zu gewährleisten.

Kann der Personalschlüssel nicht eingehalten werden tritt der unten genannte Meldeprozess an die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Krisenmanagement für kurzfristigen Personalengpass

① Abends/früh morgens


Krankmeldungen von Mitarbeiter*innen gehen bei der Leitung ein



② Abends/früh morgens

Teaminterne Klärung,
wie der Frühdienst abgedeckt ist.

Muss eventuell jemand einspringen/früher kommen?




③ ToDo um 9 Uhr, Überblick gewinnen

Kinder zählen

Wie viele Kinder sind im gesamten Haus anwesend?

Personalstand

Wie viele erwachsene Personen sind im ganzen Haus anwesend? Kann ich Gruppen zusammenlegen oder Kinder neu verteilen, wenn nicht alle Gruppen voll belegt sind?



④ Abgleich

Bei einem Richtwert 1:6 in der Krippe und 1:12 im Kindergarten über das ganze Haus gerechnet (=Personalzahl zu Kinderzahl), wende ich mich sofort an meine Leitung oder meinen Träger (Frau Fromm)

Dieser Schlüssel ist ganztägig einzuhalten!!!



⑤ Meldung an Träger

Ich nenne den **konkreten Personal- und Zeitbedarf**.
Welches Zeit Fenster muss abgedeckt werden? Eventuell längerfristige Planung für die nächsten Tage miteinbeziehen.

Siehe auch Handhabung §47 SGB VIII Meldung an die Aufsichtsbehörde



⑥ LÖSUNG

- Gruppen zusammenlegen, Kinder auf Gruppen aufteilen
- Kontaktaufnahme zur anderen Einrichtung aufnehmen- Aushilfen organisieren
- Leitung/Träger springt in den Gruppen ein
- Kontaktaufnahme zu den Eltern, mit der Bitte die Kinder zu Hause zu betreuen
- Verkürzung der Öffnungszeiten
- Schließung von Gruppen
- Betreuung in Notgruppen

Folgende Kooperationsstellen geben Hilfe und sind Anlaufstelle für Beratung und Information im Zusammenwirken des Kindeswohles:

- Zuständige ISEF für Verdachtsfälle sowie zur Beratung und Prävention in Teamsitzungen und Leitungsrunden
- Erstberatungsstellen: in München, aufgeteilt nach Stadtbezirken, Kontakt zur Bezirkssozialarbeit (BSA); in den Landkreisen Erstberatungsstelle im zuständigen Jugendamt
- Beratungsstellen, wie beispielsweise AMYNA e.V., IMMA e.V., KIBS, Kinderschutz e.V., WEISSER RING e. V., Wildwasser Esslingen/Stuttgart sowie Augsburg/München, KOMPASS Kirchheim; Kobra e.V.
- Koordinierende Kinderschutzstelle – KoKi
- Ostapje – „Schritt für Schritt“
- Die örtliche Polizeidienststelle

- Gesundheitsamt

Bei der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern ist der Datenschutz einzuhalten (§§61 und 62 SGB VIII). Für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden. Deshalb kann beispielsweise in dringenden Verdachtsfällen das Jugendamt Informationen über die Kindertagesstätte beziehen. Es gilt jedoch Vorsicht zu wahren, da der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und somit Definitionsspielraum lässt. Bevor persönliche Daten an Kooperationspartner weitergegeben werden, muss immer ein Vertreter des Trägers mit einbezogen werden.

3. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl des Kindes beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind,

die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als:

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“ (BGH FamRZ 1956, 350).

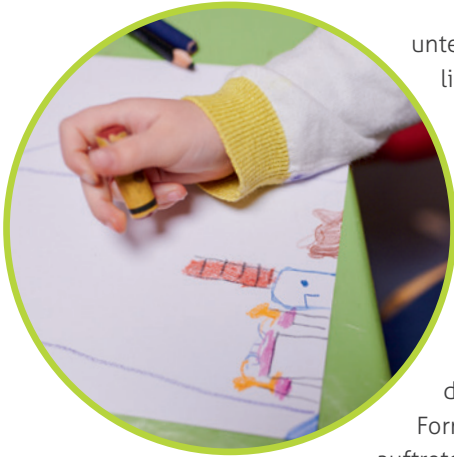
Die Gefahren müssen frühzeitig erkannt werden, um präventiv vor möglichen Schädigungen schützen zu können. Eine Gefährdung kann bewusst und unbewusst erfolgen sowie aktiv und passiv. Während beispielsweise die Misshandlung eines Kindes aktiv geschieht, wird durch Unterlassen von Handlungen wie der Vernachlässigung, passiv gefährdet. In jedem Fall



muss die konkrete Situation individuell in Zusammenhang mit dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt werden. Entscheidend ist, in welcher familiären Atmosphäre das Kind aufwächst, ob es verlässliche Beziehungen erfährt, ob neben den Gefährdungen auch schützende Faktoren bestehen und ob ein Kind Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Entwicklung erlebt, wenn die beobachtete Situation bzw. die Zustände über einen längeren Zeitraum andauern.

Generell haben die pädagogischen Fachkräfte die Aufgabe auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken. Benötigen Eltern Hilfe, stellt die Kinderbetreuungseinrichtung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohlergehen der Kinder und ihrer Familien Verknüpfungen mit den Angeboten der Jugendhilfe her. Das bedeutet, zur Umsetzung des Schutzauftrags und zur Entwicklung von Hilfsmaßnahmen ist die Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams erforderlich.

Kindeswohlgefährdung lässt sich in verschiedene Formen



unterteilen, in körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt. In der Praxis muss beachtet werden, dass die unterschiedlichen Formen selten isoliert auftreten.

Zur Sensibilisierung der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung werden vereinzelte Anzeichen als Beispiele aufgegriffen, jedoch nicht alle Indikatoren abgebildet.

Vernachlässigung besteht beispielsweise, wenn eine angemessene alters- und entwicklungsgerechte Betreuung, Erziehung und Förderung oder die Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes unterlassen wird.

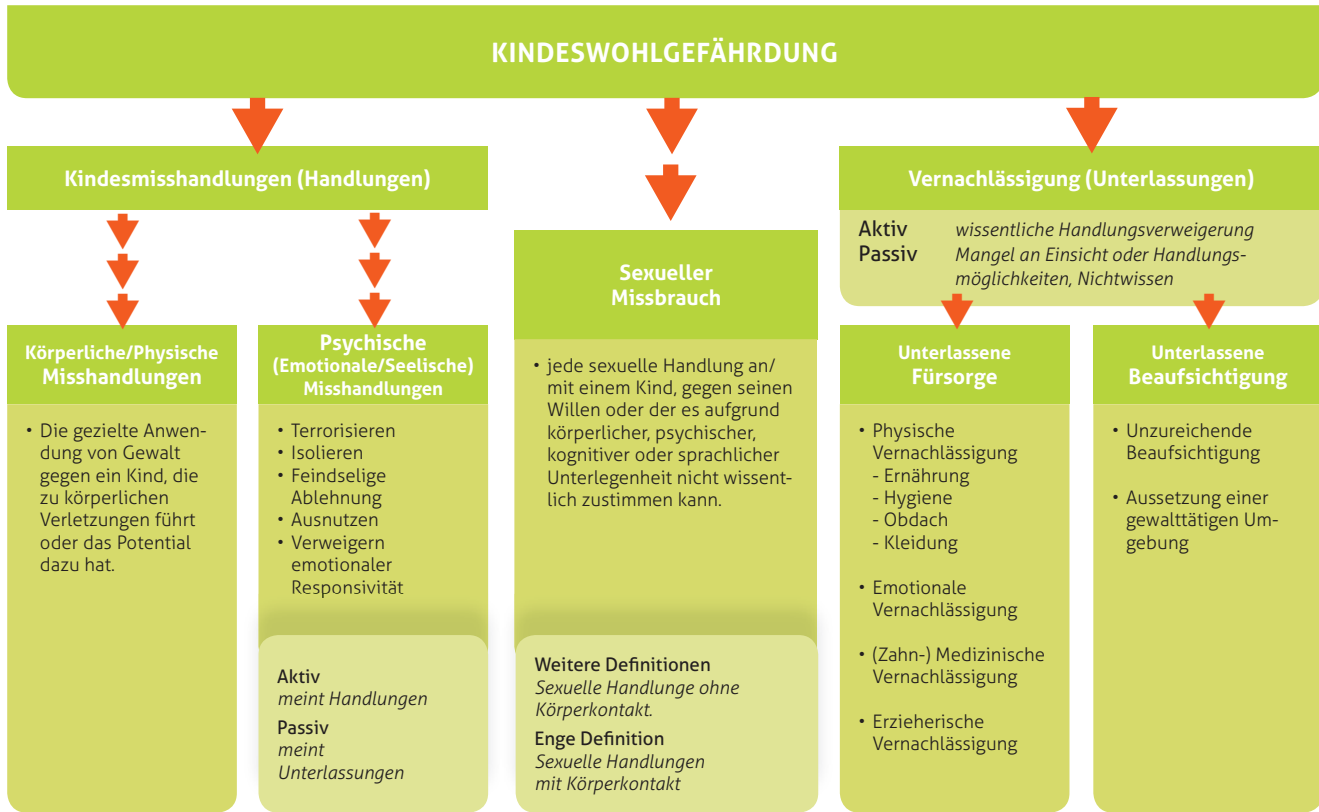
Eine Misshandlung kann körperlich oder seelisch erfol-

gen. Körperliche Misshandlungen werden durch Handlungen ausgeübt, welche zu körperlichen Verletzungen (durch Gewalteinwirkungen) oder sogar zum Tod des Kindes führen. Eine seelische Misshandlung ist meist wesentlich schwieriger festzustellen, da sie keine direkt sichtbaren Spuren hinterlässt. Hierunter werden Handlungen gefasst, welche das Kind beispielsweise ängstigen, herabsetzen, überfordern, ablehnen und dadurch die geistig-seelische Entwicklung massiv behindern.

Sexuelle Gewalt kann viele Formen haben, beispielsweise Berührungen, das Zeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen, bis hin zur Vergewaltigung. Hier werden die Macht- und Autoritätspositionen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgenutzt und die kindlichen Grenzen übergangen.

Neben diesen Formen stellen weitere Faktoren, wie z.B. eine Suchtabhängigkeit oder psychische Erkrankung eines Elternteils und das Miterleben häuslicher Gewalt unter den Erwachsenen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dar.

Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von Dieter Fischer 2009. Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach Schone et. al. 1997 und Kindler 2006



4. Risikoeinschätzung

Kenntnisse über die möglichen Gefährdungsanzeichen bei Kindern und bei Eltern sowie Informationen über die dann fachlich notwendigen Schritte sind Voraussetzung dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte eine frühe Erkennung von Kindeswohlgefährdung leisten können.

Der § 8a Abs. 4 SGB VIII beschreibt das Vorgehen einer Einrichtung, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung. Sie können wahrgenommen werden bezüglich

- Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten oder Aussagen des betroffenen Kindes
- Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und oder Aussagen der Bezugspersonen (Eltern, Großeltern)
- Beziehungsgestaltung (und vor allem das Erziehungsverhalten bei Kindern und Jugendlichen)

- Wohn- und soziale Situation.

Es kann sich dabei um

- Einzelinformationen, also einmalige Auffälligkeiten handeln
- Mehrere Informationen, die in der Gesamtschau Anlass zur Sorge geben
- Einzelinformationen, die auf dem Hintergrund bereits vorliegender anderer Hinweise als bedenklich wahrgenommen werden.

Diese sind einzuschätzen hinsichtlich Intensität, Häufigkeit und Erklärbarkeit. Für beide Personengruppen sind die Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte abhängig von Problemeinsicht, der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit, Ressourcen und Risikofaktoren und können, auch wenn keine Gefährdung festgestellt werden kann, auf Unterstützungs- und Hilfebedarf hinweisen. Bei Kindern und Jugendlichen sind diese abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Entwicklungsbesonderheiten und der Erziehungsfähigkeit von Eltern.

So helfen beispielsweise Kenntnisse über die Situation der Familie (z.B. soziale Situation der Familie, Geburt eines Geschwisterkindes, Trennung der Eltern, Überforderung in der Erziehung, etc.), berufliche oder gesundheitliche Veränderungen bei den Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt eines Elternteiles, psychische Erkrankung eines Elternteils, Verlust der Arbeitsstelle, etc.) dabei, den Blick der pädagogischen Fachkräfte für die alltägliche Wahrnehmung der Befindlichkeit von Eltern wie Kindern (z.B. in typische Situation, wie Bring- und Abholzeiten) zu schärfen. Deshalb beobachten Fachkräfte intensiv die äußere Erscheinung des Kindes (bspw. ob das Kind wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache aufweist, unterernährt ist oder mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung trägt), das Verhalten des Kindes (wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten, etc.) und dass der Erziehungsperson (körperliche Gewalt gegenüber dem Kind, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder ähnliches).

Unsere Fachkräfte werden mit der komplexen Aufgabe der Einschätzung einer Situation nicht allein gelassen.



Unsere Fachkräfte nehmen zur eigenen Beratung Kontakt zu den Beratungsstellen auf. Bereits bei dem geringsten Verdacht bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird eine zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen. Die ISEF helfen den Fachkräften, indem Sie beratend, begleitend und unterstützend bei der Risikoeinschätzung zur Seite stehen. Sollten sich Fachkräfte unsicher sein, können die speziell ausgebildeten ISEF über den Fall informiert werden und als außenstehende Personen die Anhaltspunkte von einer anderen Perspektive aus betrachten. Die ISEF können nochmals Hinweise geben, auf welche Aspekte noch geachtet werden sollte und welche grundlegenden Daten dokumentiert werden sollten, auf welche im folgenden Absatz noch genauer eingegangen wird.

Eine Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung hat das Sozialreferat/ Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München für Einrichtungen und Dienste freier Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen, im Rahmen der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs- 4

SGB VIII“ erarbeitet. Als Orientierungsrahmen dienen in Baden- Württemberg die gemeinsamen Materialien der Ministerien für Arbeit und Soziales und für Kultur, Jugend und Sport und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass in dem gesamten Prozess der Einschätzung der Gefährdungssituation für das Kind sowie der Planung des weiteren Vorgehens die fachliche Zusammenarbeit und kollegiale Beratung im Team, mit der Leitung der Einrichtung, mit der Gebietsleitung und dem Träger unentbehrlich ist. Gemeinsam erfolgt die fachliche Einschätzung der Situation, bei der sorgsam zusammen getragene Beobachtungen und die Dokumentation von Verdachtsmomenten und Auffälligkeiten die Grundlage bilden. Es gilt für alle Beteiligte Ruhe zu bewahren und gemäß dem Mehr-Augen-Prinzip, sich kollegial beraten zu lassen. Gerade bei Unsicherheiten, hilft dieses Vorgehen. Generell gilt, dass jegliche Handlungen mit der Einrichtungsleitung abgestimmt werden. Beobachtungen werden schriftlich fixiert. Zur Einschätzung einer Gefährdungssituation müssen grundlegende Informationen genau dokumentiert werden:

- Alter und Geschlecht des Kindes
- Art und Weise sowie Schweregrad der festgestellten Auffälligkeiten/Hinweise
- Was machen die Sorgeberechtigten Schädliches oder was unterlassen sie Notwendiges?
- Fachkraft, welche die Hinweise bemerkt hat
- Einschätzung der Situation (beispielsweise können auch wörtliche Aussagen des Kindes dokumentiert werden)
- Häufigkeit des Auftretens (mit Datum notieren)
- Versorgung des Kindes (Wie erfolgt die Versorgung und durch wen? Werden die kindlichen Bedürfnisse erfüllt?)
- Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten (Welche Ressourcen und welche Probleme bestehen von Seiten der Sorgeberechtigten?)

- Datum, wann die Information an die Einrichtungsleitung gegeben wurde
- bisher erfolgte Schritte (Beobachtung des Kindes, Förderung der kindlichen Resilienz, Einbezug Insoweit erfahrener Fachkraft, etc.)
- getroffene Vereinbarungen und Verantwortlichkeit (was wurde mit der Leitung, im Team, den Eltern vereinbart und wer ist dafür verantwortlich? etc.)
- Zeitangabe für die nächste Überprüfung

Diese Dokumentation ist für eine grundsätzliche Gefährdungseinschätzung wichtig und lenkt die Aufmerksamkeit nicht nur auf die vorhandene Gefährdungslage, sondern auch auf mögliche Ressourcen, welche genutzt werden könnten. Außerdem sind diese Beobachtungen auch für die ISEF zur Einschätzung der gesamten Situation wichtig. Bitte beachten Sie zudem das Ablaufdiagramm „Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII – Handlungskonzept“ und die definierten Dokumentations- und Beobachtungsbögen

- „Dokumentation bei Verdachtsfällen“
- „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“
- „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter“
- „Gesprächsprotokoll Elterngespräch“

Die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung ist ein praxisnahes Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kinderwohlgefährdung vorlag. Sie gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

In Verdachtsfällen muss sich auch gefragt werden, ob das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten noch gewährleistet wird, die Sorgeberechtigten selbst ein Problem erkennen und ob sie sich helfen lassen bzw. über nötige Ressourcen zur Reduzierung der Gefährdung verfügen?

Die schon bestehenden Netzwerke der Einrichtung zu Institutionen und Fachdiensten und die enge Kooperation in den Einrichtungen mit Psychologen und Psychologinnen, Kinderärztinnen und -ärzten und heilpädagogischen Fachkräften unterstützen und fördern die Wahrnehmungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Krisen und Gefährdungen zu erkennen. Kontinuierliche breit gefächerte Fortbildungsangebote intern und durch externe Fortbildungsträger (beispielsweise zu den Themen: Umgang mit den Kindern, professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz, der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, etc.), fachliche Begleitung (durch die pädagogische Fachberatung oder insoweit erfahrenen Fachkräfte), Beratung und kollegialer Austausch (im hauseigenen Team) befähigen die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen Gefährdungen zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln. Beispielsweise wird der Schutzauftrag jährlich in den pädagogischen Teams in einer Teamsitzung thematisiert, jährliche Inhouse-Schulungen ergänzen das vorhandene Wissen und geben den Fachkräften eine Plattform zum Austausch und Raum für Fragen. Zudem werden externe Referenten zum Thema Kinderschutz und Prävention eingeladen, beispielsweise von Beratungsstellen wie KIBS oder IMMA e.V. sowie die für die Kinderbetreuungseinrichtung zuständige ISEF.

Ziel ist es, ein tragfähiges regionales Netzwerk sicherzustellen, um möglichst schnell und effizient eine Lösung herbeizuführen.

5. Elternarbeit

Das bedeutet unter anderem, dass den Eltern eine offene, wertschätzende Haltung entgegengebracht wird und diese als Partner in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gesehen werden. Eine Risikoeinschätzung erfolgt oft auch im Dialog mit den Sorgeberechtigten/Eltern und den Kindern selbst, sofern der Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird und das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder dies zulässt.

Eine Ausnahme besteht bei einem Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch. In diesem Fall beziehen Sie die Eltern bitte nicht mit ein - es greift die Einschränkung „sofern der Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird“ zu.



Das Konzept der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sieht eine gemeinsame Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Eltern und Einrichtung/pädagogischen Fachkräften als die bestmögliche Unterstützung für die Entwicklung und Förderung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte stehen als Kontakt- und Vertrauensperson zur Verfügung und sie nutzen die Chancen, die ihre Beziehung zu dem Kind und den Eltern bringt, um gemeinsam mit ihnen konstruktiv nach Lösungen und Hilfenmaßnahmen suchen zu können. Bei den Eltern können die Ursachen für die mögliche Gefährdung der Kinder auch aus unterschiedlichen Faktoren, wie Überforderung oder negative Gefühle gegenüber den Kindern rühren. Es muss im Gespräch sowohl sensibel konfrontierend als auch mitfühlend reagiert werden, um auf mögliche Hilfen hinwirken zu können. Wichtig ist es, den Eltern die Gelegenheit zu geben ihre Sicht der Dinge darzulegen und ihre Bereitschaft oder Weigerung Hilfe anzunehmen, in Erfahrung zu bringen. Es muss klarwerden, dass sie nicht allein gelassen werden und auch weiterhin durch die pädagogischen Fachkräfte Rückhalt und Unterstützung erlangen.

Kinder und Eltern können sich, auch anonym bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an

das Referat für Bildung und Sport, KITA-Koordination und Aufsicht freie Träger richten.

Die Kontaktdaten (Aushang Hinweis anonyme Beschwerde, RBS) hängen in beiden Einrichtungen, gut sichtbar, an den jeweiligen Eltern-Informationswänden aus.

6. Bedingungen in unseren Einrichtungen

Aus Folge fehlender Achtsamkeit oder fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeit sind auch Grenzverletzungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Mitarbeiter nicht auszuschließen. Um solchen Grenzverletzungen präventiv zu begegnen, gilt für alle unsere Mitarbeiter ein Verhaltenskodex. Grenzverletzungen, welche trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu beenden getätigt werden, gelten als Übergriffe und geschehen nicht aus Versehen, weshalb sie bei uns im Hänsel & Gretel Team in keiner Weise geduldet werden!

Risikosituationen, in welchen es schneller zu Grenzverletzungen oder Übergriffen kommen kann, werden von den

Leitungen und Mitarbeiter unserer Einrichtungen besonders sensibel bewältigt.

In unseren Kinderkrippen und Kindergärten gehören hierzu beispielsweise das An- und Ausziehen der Kinder, die Wickel- bzw. Toilettensituationen (bleiben die Türen stets offen und einsehbar), die Schlafwache in der Krippe (die Türe wird angelehnt, das Team wechselt sich in der Schlafwache ab, Fenster in der Türe, zur Einsicht), Körpernähe in Trost- oder Kuschelsituationen, keine Überforderung des Personals durch Personalmangel, Stress, Ungeduld etc. Ebenso müssen auch Situationen im Auge behalten werden, welche unter den Kindern stattfinden können, wie beispielsweise Doktorspiele, die Anwendung körperlicher Gewalt in Konfliktsituationen oder Mobbing.



Zwar sind Konflikte unter Kindern und Jugendlichen normal, jedoch müssen diese verbal ohne Verwendung von Drohungen oder Erniedrigungen, etc. gelöst werden. Für die Betreuungssituation wurden mit dem Team Gartenregeln erarbeitet. In welchen die Aufsichtspflicht und die Aufteilung/Platzierung der Kolleginnen im Garten verankert ist. Somit ist der Garten für alle gut einsehbar.

Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen für unsere Mitarbeiter*innen der Hänsel & Gretel KiTa GmbH.

Unsere Mitarbeiter sichern zu, dass...

- ihre Kommunikation mit den Eltern und Kindern immer von Wertschätzung geprägt ist
- sie sich über die Wirkung der Sprache im Klaren sind und eine Wortwahl vermeiden, welche andere Personen verletzt, bedroht, verängstigt oder demütigt
- jegliche Interaktionen in den Einrichtungen frei von Bloßstellungen und sexualisierter Sprache sind.
- sie bei jeglichen Grenzverletzungen sofort einschreiten und hierzu Stellung beziehen, dass Übergehen solcher Situationen wird ausgeschlossen. Aufkommende Unsi-

cherheiten können in Teamsitzungen abgeklärt und ein einheitliches Vorgehen vereinbart werden.

- sie die Einhaltung und Beachtung von Grenzen gegenüber den Eltern und Kindern wahren.

Dies bedeutet, dass

- von den Kindern kein Körperkontakt verlangt wird, wenn Sie das nicht möchten und immer Wahlmöglichkeiten bestehen. Beispielsweise kann sich mit Handgeben verabschiedet werden oder durch Winken.

- Berührungen und Körperkontakt generell nie in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe ausgeführt werden.

- bei der Körperhygiene unsere Kindergartenkinder vorher gefragt werden, ob Sie Hilfe benötigen und unnötiger Kontakt im Intimbereich auch bei Kinderkrippenkinder wird, vermieden. Zudem wird kein unpassender Druck oder grobe Berührungen gegenüber dem Kind ausgeübt.

- Kindern keine Bussis oder Küsse gegeben werden, um ihre Intimsphäre zu schützen und eine professionelle Distanz zu wahren.

- Kinder nur mit ihren Namen gerufen und keine Kosenamen verwendet werden. Unsere Kinder sollen den Unterschied merken, wer Ihnen Kosenamen geben darf und bei wem dies unangebracht ist.

- eine wertschätzende Anrede gegenüber den Sorgeberechtigten gepflegt wird und sich in den Einrichtungen nicht gegenseitig geduzt wird. Dies stellt die fachliche und professionelle Distanz zwischen dem Fachpersonal und den Eltern sicher. Alle Eltern werden von unserem Personal gleichbehandelt und niemand durch bestehenden persönlichen, privaten Kontakt bevorzugt.

- Sie jeglichen beabsichtigten privaten Kontakt zu den Kindern der Einrichtung ausschließen und vermeiden, um emotionale Abhängigkeit unterbinden zu können (ausgenommen hiervon sind pädagogischen Fachkräfte, welche ihr eigenes Kind in der Einrichtung betreuen lassen oder wenn anderweitige familiäre Verhältnisse bestehen).

- Kinder nie gefilmt oder nackt fotografiert werden (auch



beim Plantschen im Wasser wird mindestens eine Windel oder Unterwäsche getragen).

- keine Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden (mit Essensentzug gedroht wird oder ähnlichem).

Sollte von den bestehenden Regeln abgewichen werden, werden die dafür geltenden Gründe transparent dargelegt und mit dem Einrichtungsteam sowie den Eltern abgeprochen.

7. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch und Übergriffen von Mitarbeitern

Auch unser Verhaltenskodex und die Schutzvereinbarung verhindern nicht immer grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitern. Um Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte fachlich und professionell begegnen zu können, beachten Sie bitte den Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte–
Handlungskonzept für die Hänsel & Gretel KiTa GmbH.

Folgende Sofortmaßnahmen sind für unsere Mitarbeiter*innen zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Wenn nötig, schützen Sie das Kind!
- Interpretieren Sie die Situation nicht, sondern notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was Ihnen die Mitarbeiter*in, die Eltern oder das Kind schildert. Halten Sie außerdem fest, in welchem Zusammenhang die Schilderungen gefallen sind.
- Informieren Sie ihre Leitung, sie entscheidet über die nächsten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, informieren Sie bitte den Träger.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person/Ihre Kollegin zur Rede!

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes und übergriffiges Verhalten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten,

sind verpflichtet dies in jedem Fall und unverzüglich ihrer Einrichtung zu melden. Diese muss eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen und Sofortmaßnahmen zum Opferschutz ergreifen. Unabhängig von dem Ergebnis dieser Gefährdungseinschätzung muss schriftlich dokumentiert werden und eine sofortige Information an den Träger stattfinden. Erhärtert sich eine Gefährdungsbeurteilung so wird vom Träger eine externe Fachkraft eingeschaltet. Dies kann die zuständige insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) sein, oder ein Ansprechpartner der zuständigen Beratungsstelle. Dieser fachliche und professionelle Blick von außen auf die Situation gewährleistet eine angemessene Reaktion auf die Situation. In einer gemeinsamen Risiko- und Ressourcenabschätzung werden weitere Schritte eingeleitet, Hilfs- und Schutzangebote geplant und die Krisenkommunikation gestartet. Transparenz und Offenheit im Umgang mit allen Beteiligten ist Garant für das Bearbeiten krisenreicher Situationen. Über die Trägerin findet die Meldung des Falles mit weiterer Vorgehensweise an die Kitaufsicht statt.



Vorherrschendes Ziel ist es, das betroffene Kind, deren Eltern und Sorgeberechtigten, aber gegebenenfalls auch die Mitarbeiter*in zu schützen. Die eingeleiteten Schritte und Kommunikationswege werden immer individuell auf den vorliegenden Fall abgestimmt.

Grundsätzlich ist „nach dem Fall vor dem Fall“ aus diesem Grunde wird unser Team während und nach einem Fall von übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen intensiv durch die Trägerleitung, das Team der Pädagogik oder eine Supervision begleitet. Ziel ist es, sich sensibel mit dem Thema auseinander zu setzen und an gemeinsamen Standards, an einer gemeinsamen professionellen Haltung und an der Fehlerkultur im Team zu arbeiten, um weitere Vorfälle zu vermeiden.

8. Wenn Kinder übergriffig werden

Generell bemühen sich alle Mitarbeiter um eine Atmosphäre, in der sich Kinder leicht mitteilen können.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire. Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln, um situative, impulsive, aggressive Verhaltensweisen von aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken und andauernden Aggressionen, Drohungen und Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder Mobbing unter Gleichaltrigen wird dies von den pädagogischen Fachkräften thematisiert und Stellung bezogen.

Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden gestoppt, die oder der Gewaltausübende muss ggf. zeitweilig die Einrichtung verlassen. Dabei werden die meist selbst



belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen sowie Pflichten einzuhalten.

Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechen (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind ist nicht immer leicht zu sagen. Wichtig ist es, dass unsere pädagogischen Fachkräfte im Alltag sicher erkennen, ob es sich bei einem „Doktorspiel“ zwischen Drei- oder Fünfjährigen um das legitime Explorationsverhalten der Kinder handelt, dem man seinen Lauf lassen sollte - oder ob die Situation entgleitet und einen sexuellen Übergriff darstellt.

„Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und

übergriffigen Kindern gibt"

Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle). Ebenso wichtig ist z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, sorgfältig zwischen einem sexuellen

Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.

Bei einem Verdacht orientieren wir uns an dem Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder (Anlage X):

Es ist wichtig zu sehen, dass hier ein normaler Verfahrensablauf zu kurz ist. Es muss dringend von pädagogischen Interventionen gesprochen werden, auf Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf

übergriffige Kinder zu beachten!

In erster Linie ist es als Mitarbeiter*in wichtig, zu reagieren und das Opfer zu schützen, alle Beobachtungen und Äußerungen der Kinder wahrzunehmen und zu dokumentieren.

Mit diesen Informationen muss die Einrichtungsleitung informiert werden. Mitarbeiter*innen die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere zu betreuende Kinder wahrnimmt oder Hinweise darauf erhält ist verpflichtet die Einrichtungslei-

tung zu informieren. In einer gemeinsamen internen Gefährdungsbeurteilung wird die Gefahr eingeschätzt und wenn nötig Sofortmaßnahmen ergriffen. Erhärtet sich der Verdacht muss der Träger informiert werden und eine Bera-



tung durch die ISEF in Anspruch genommen werden. Wir informieren die Kitaaufsicht über die Vorkommnisse und halten sie im weiteren Prozess auf dem Laufenden.

Im Umgang mit den Kindern sind zwei Faktoren zu beachten:

Das betroffene Kind hat Vorrang. Wir stellen den Schutz für das Kind her, trösten und geben emotionale Zuwendung. In Absprache mit Eltern und Fachdiensten wird das Kind nach Bedarf weiter betreut.

Ebenso benötigt das übergriffige Kind pädagogische Hilfe. Wir konfrontieren das Kind altersgemäß (wenn nötig mit Hilfe von Fachkräften) mit seinem Fehlverhalten mit dem Ziel die Einsicht in sein Fehlverhalten zu fördern. Ebenfalls greifen Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder (beispielsweise darf das Kind nicht mehr ohne Aufsicht auf die Toilette gehen, wenn der Übergriff dort stattgefunden hat). Wir erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Regeln, um Fehlverhalten zu vermeiden. Nach Bedarf werden Hilfsmaßnahmen (Frühförderstelle usw.) eingeleitet.

9. präventive Maßnahmen

Nach dem Motto Prävention ist der beste Kinderschutz, achten wir im Alltag auf unseren Umgang mit den Kindern. Eine wichtige Rolle spielen hierbei, dass unsere Kinder in den Einrichtungen wertschätzend behandelt, vorbehaltlos angenommen und ermutigt werden zu Offenheit und Vertrauen. Um eine schützende Umgebung zu schaffen, welche die Kinder ermutigt mögliche Missstände kundzugeben, bilden die Förderung der Resilienz, Partizipation und das Beschwerderecht wichtige Grundlagen.

Resilienz Förderung:

Einige unserer Kinder werden mit Belastungen und schwierigen Lebenssituationen konfrontiert und benötigen Widerstandsfähigkeit, um diese zu verarbeiten. Damit sie mit diesen Situationen umgehen können benötigen sie ein positives Selbstkonzept, Fähigkeit sich Hilfe zu holen und zur Selbstregulation. Unser Ziel ist es, Kinder „stark“ zu machen, ihnen Sicherheit, Stabilität und Orientierung zu bieten und eine kompetente Vorgehensweise im Umgang mit Veränderungen und Belastungen vorzuleben (siehe: Modul „Stark sein“ in unseren pädagogischen Konzeptionen). Die pädagogischen Fachkräfte geben hier-

für konstruktive Rückmeldungen und verhelfen in einem angemessenen Grad zu Erfolgserlebnissen, sie schaffen Routinen im Tagesablauf und zeigen den Kindern gegenüber bedingungsloser Wertschätzung. Zudem lernen die Kinder im pädagogischen Alltag altersgemäß Ressourcen kennen, um zum Beispiel Streitigkeiten, soziale Integration, Abschied- und Trennungsphasen erfolgreich bewältigen zu können. Die Kinder erleben, dass es wichtig ist auch einmal zu weinen, sich abzureagieren, eine Auszeit zunehmen, sich zu entspannen, Kompromisse einzugehen und sich Hilfe zu holen.

Indem das pädagogische Fachpersonal eine gemütlich wohnliche Gesamtatmosphäre in der Einrichtung schafft und den Freizeitbereich betont, wirken wir dem Leistungsdruck der Schule entgegen. Wir gehen Schwierigkeiten und Probleme ganzheitlich an. Verarbeitungsformen wie das Rollenspiel, das kontrollierte Austragen von Konflikten nach gemeinsam festgelegten Regeln und die Auseinandersetzung mit Gefühlen durch Einsatz von bildnerischen oder musikalischen Ausdrucksmitteln finden ebenfalls ihren Platz in



der Gruppenarbeit.

Partizipation:

Jedes Kind hat ein Recht, seine Interessen zu äußern und mit diesen berücksichtigt zu werden. Im Mittelpunkt der Partizipation unserer Kinder steht das kompetente Kind als aktiver und sozialer Mitgestalter seiner Umwelt, in der sich das Kind selbstwirksam und aktiv am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen durch das Einbringen von eigenen Ideen, Wünschen und Vorstellungen beteiligen kann. Wir verstehen Partizipation im pädagogischen Alltag als Schlüssel zur Bildung und Demokratie. Ziel ist es Kinder zu befähigen eigene Entscheidungen zu treffen und gemeinsame Lösungen für Probleme im sozialen Miteinander zu finden. Sie lernen, dass es auch in Ordnung ist „Nein“ zu sagen und deutlich zu machen, wenn etwas nicht gewollt wird. Im Freispiel sind unsere Spielmaterialien für alle Kinder frei zugänglich. Besonders durch die Gestaltung unserer Gruppenräume und die vorbereitete Spielumgebung sollen die Kinder

zur selbständigen Auswahl animiert werden. Ziel ist es, dass die uns anvertrauten Kinder mehr über sich selbst erfahren und sich mit den Fragen: „Was will ich? Was ist mir wichtig? Was brauche ich?“ auseinandersetzen. Wir helfen den Kindern dies angemessen zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Selbstwirksamkeit zu erfahren, denn es hat Bedeutung und zeigt Wirkung, wenn ich meine Meinung äußere. Dies findet zu jeder Zeit im Tagesablauf statt (z.B. die Essenssituation, an der das Kind entscheidet, was es essen will, usw.) Wir informieren unsere Kinder und Eltern über Abläufe im pädagogischen Alltag, hören ihre Anliegen und finden gemeinsame Wege zur Mitbestimmung. Unsere pädagogischen Fachkräfte schaffen Strukturen und besprechen zum Beispiel im Morgenkreis gemeinsame Gruppenregeln, befragen unsere Kinder nach deren Meinung und unterstützen sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen. Beispielsweise werden im Kindergarten und Kinderhort regelmäßig Kinderkonferenzen abgehalten und Projekte zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht und den eigenen Grenzen durchgeführt.



Ziel ist es, dass die Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung benötigen und so berechtigtes Vertrauen entwickeln, dass sie von den verantwortlichen Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Beschwerderecht:

Die Möglichkeit und das Recht zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ist ein wichtiges Element der Beteiligung unserer Kinder und ein Teilbereich der Umsetzung unserer Partizipation. Sie ist als fester Bestandteil des pädagogischen Alltags in gemeinsamen Gesprächsrunden (zum Beispiel Morgenkreis) oder im persönlichen Dialog als niedrigschwelliger Zugang zu einer Vertrauensperson installiert. Können sich die älteren Kindergartenkinder und Schulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Aller kleinsten von dem Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind

unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes. Auch nonverbale Beschwerden von Krippenkindern werden ernst genommen – beispielsweise beim Zurückweisen einer Fachkraft, wenn ein Kind nicht in den Arm genommen werden möchte.



Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten werden so zu wirkungsvollen Instrumenten des Kinderschutzes und des Kindeswohls (Bundeskinderschutzgesetz § 8a und ebenso Art. 10 Abs.2 BayKiBiG). Denn um für den Schutz von Kindern tätig werden zu können, müssen die verantwortlichen Erwachsenen erst einmal von Grenzverletzungen erfahren. Die sicherste Quelle dafür sind die Kinder selbst. Kindern dieses Erzählen zu erleichtern, muss zentrales Element der Prävention sein. Es ist daher wichtig für Kinder, zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. Informationen darüber „wer darf was, wann und warum“ bieten einen wichtigen Orientierungsrahmen für Kinder, der es ihnen erleichtern kann sich zu beschweren. Z.B. „Wer hat mir hier was zu sagen! Wer darf mich wann anfassen und wer nicht! Muss ich es zulassen, dass mich eine Mitarbeiterin bei einer Entspannungsübung streichelt?“

Beschwerden sind auch für unsere Eltern eine Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck zu bringen. Wir verstehen Beschwerden als Motivation für die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Qualität.

Um dem hohen Anspruch an die Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft in der Praxis gerecht zu werden, dürfen Eltern jederzeit Kritik äußern oder Veränderungswünsche vortragen. Unsere Eltern sind angehalten, sich an die Fachkräfte beziehungsweise an den Leiter/die Leiterin zu wenden, wenn sich ihr Kind nicht wohlfühlt. Dies kann beispielsweise in Tür- und Angel- oder in Termingesprächen sowie in den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen stattfinden. Weitere Möglichkeiten können die schriftliche oder mündliche Beschwerde an den Elternbeirat, oder direkte schriftliche oder mündliche Rückmeldungen an das Team oder den Träger sein. Es findet einmal im Jahr eine Elternbefragung statt, bei der die Eltern anonym ihre Bedenken und Wünsche oder Lob äußern können.

Damit die Eltern unsere Instrumente und Beschwerdewege nutzen können weisen wir immer wieder auf

unsere Angebote hin und sprechen die Eltern in jedem Elterngespräch offensiv auf Veränderungswünsche und Kritikpunkte an.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung unserer Qualität in der Einrichtung, einer Verbesserung der internen Kommunikation, sowie der Entwicklung einer offenen Kritik- und Rückmeldekultur ist es uns wichtig, dass auch Mitarbeiter ihre Meinung offen aussprechen und eine Möglichkeit für interne Beschwerden haben. Dies kann in Termingesprächen, unseren Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen, Teamsitzungen, Supervisionen und anonym in der jährlich stattfindenden Mitarbeiterbefragung, sowie der Befragung zur Leiter/innen Qualität stattfinden. Unser Träger nimmt Beschwerden schriftlich und mündlich auf und bearbeitet diese zeitnah.

Jede Beschwerde von Seiten der Kinder, Eltern und Mitarbeiter wird von uns ernst genommen und entsprechend des geltenden Beschwerdeverfahrens zuverlässig bearbeitet und dokumentiert. Wir sichern einen sensiblen Umgang mit den Informationen zu, geben nach der Bearbeitung der Beschwerde direkt Rückmeldung über die Ergebnisse und überprüfen die Zufriedenheit der Lösung.

Diese Punkte werden intensiv in unserem Konzept zum Beschwerdemanagement mit ausgearbeiteten Beschwerdewegen dargelegt.

10. Qualitätssicherung

Die Bearbeitung der Themen Prävention und Vorgehen in Verdachtsfällen sowie deren Verankerung in den Konzeptionen unserer Hänsel & Gretel KiTa GmbH Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess. Das vorliegende Kinderschutzkonzept in der Fassung von Januar 2023 sowie die dazu entwickelten Unterlagen für die Mitarbeiterschulung werden jährlich durch das pädagogische Team überarbeitet.

Die Einrichtungen prüfen und überarbeiten ihre Konzeptionen jährlich.

Die Prävention in den Einrichtungen wird unterstützt durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsangebote.

- Eine spezielle Schulung für unsere Leiter*innen im Rahmen unseres

Hänsel & Gretel Kinderschutzkonzeption

- Beide Leitungen werden jährlich im Rahmen unserer Kleinteams zur Hänsel & Gretel Kinderschutzkonzeption intensiv geschult.
- Alle Mitarbeiter*innen werden jährlich zu unserer Hänsel & Gretel Kinderschutzkonzeption mit den dazu entwickelten Schulungsunterlagen in einer Teamsitzung intensiv geschult.
- Im Rahmen unserer Hänsel & Gretel Teamtage finden jährlich Schulungen in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zum Thema Kinderschutz und Partizipation statt.

Unsere Hänsel & Gretel KiTa GmbH Kinderschutzkonzeption wird vollständig mit allen Anhängen für alle Mitarbeiter zugänglich auf das Hänsel & Gretel Infolaufwerk abgelegt.

Folgende Kopiervorlagen und eigene Dateien sind ebenfalls auf dem Hänsel & Gretel Infolaufwerk abgelegt:

- Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen* mit Anwendungserklärung
- Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter* mit Anwendungserklärung
- Ablaufschema Kindeswohlgefährdung nach dem Einsatz der Einschätzskalen.

*Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe; Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) von Dr. Joachim Bensele, Dr. Thomas Prill, Priv.-Doz.



Dr. Gabriele;Haug- Schnabel, Dipl.-Biologin Birgit Fritz,
Dipl.-Pädagogin Franziska Nied, Januar 2012.

*KiWo-Skala Schulkind. Einschätzskala zur Kindeswohl-
gefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß § 8a SGB
VIII, Studie im Auftrag des KVJS Baden-Württemberg von
Dr. Joachim Bensel, Dr. habil. Gabriele Haug-Schna-
bel, Dipl.-Psych. Heike Schiller, Marcus Hasel-
hofer, Soziologie M.A., Dezember201

Anhang II SGB VIII § 8a

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes
Buch (VIII) - Kinder- und Jugend-
hilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26.
Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlge-
fährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige
Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines
Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefähr-
dungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes
oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat



das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das
Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschät-
zung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher
Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittel-
baren Eindruck von dem Kind und von seiner persönli-
chen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur
Abwendung der Gefährdung die Gewährung von
Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es
diese den Erziehungsberechtigten anzu-
bieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden
des Familiengerichts für erforderlich, so
hat es das Gericht anzurufen; dies gilt
auch, wenn die Erziehungsberechtigten
nicht bereit oder in der Lage sind, bei
der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
mitzuwirken. Besteht eine dringende Ge-
fahr und kann die Entscheidung des Gerichts
nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt
verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu
nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig-
werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der

Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Privatkindergarten und Krippe
München Solln
www.haensel-gretel-kiga.de



Kindergarten und Krippe: Watteaustraße 7
81479 München
Telefon 089-74975729

Büro: Lindenstraße 4a
81545 München
Telefon 0171-3865877